

Deutschsprachförderverordnung („DeuFöV“)

Neue Wege in der berufsbezogenen Deutschsprachförderung
gemäß §45a AufenthG

12.09.2016



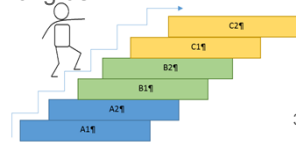
Gesamtprogramm Sprache (GPS)

- Das Gesamtprogramm Sprache (GPS) soll nach § 45a AufenthG die Integrationskurse und die berufsbezogene Deutschsprachförderung zusammenfassen mit dem Ziel eine Sprachförderung „aus einem Guss“ anzubieten.
- Das GPS umfasst drei Phasen:



Zusammenfassung über die wichtigsten Regelungen der Verordnung

- Die neue „Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV“, die am 1. Juli 2016 in Kraft trat, ist die zweite Phase nach den Integrationskursen (A1/A2/B1) und damit ein Nachfolgeprogramm für die berufsbezogenen Sprachkurse, die bisher von ESF Mitteln finanziert wurden aber im Jahr 2017 auslaufen.
- Anstelle dieser Kurse soll nun ein aus Bundesmitteln gefördertes Programm treten (B2/C1/C2), das auf den Integrationskursen aufbaut.
- Die Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung liegt in der Verantwortung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dieses soll private und öffentliche Träger mit der Durchführung der Sprachkurse beauftragen.



3

Träger

Die Träger der berufsbezogenen Sprachförderung werden in Bayern, laut Angaben des BAMF, Ende September bekannt gegeben.



Fragen Sie Ihre/-n Arbeitsvermittler/-in beim Jobcenter oder bei der Agentur für Arbeit oder schauen Sie regelmäßig auf die Seite vom BAMF: www.bamf.de

4

Wer darf teilnehmen?

Eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten:

- Ausländerinnen und Ausländer, einschließlich EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB III
- Arbeit- und Ausbildungssuchende
- Personen, die ein Berufsanerkennungsverfahren für ihren ausländischen Abschluss durchlaufen (Siehe Antrag Azubis und Personen im Anerkennungsverfahren:
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/berechtigung-antrag-azubi.html?nn=7936482>)
- Auszubildende (Siehe Antrag Azubis und Personen im Anerkennungsverfahren:
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/berechtigung-antrag-azubi.html?nn=7936482>)
- Personen, die einen Integrationskurs erfolgreich besucht haben.

5

Wer darf teilnehmen?

- Geduldete nach §60a Abs.2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (dringende humanitäre persönliche Gründe, erhebliches öffentliches Interesse)
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia)

6

Erhalt einer Teilnahmeberechtigung

Berechtigung/Verpflichtung*	Berechtigung/Verpflichtung*	Berechtigung
Erhalt der Teilnahmeberechtigung über das Jobcenter (JC) Bezieher von Leistungen SGB II**	Erhalt der Teilnahmeberechtigung über die Agentur für Arbeit (AA) Bezieher von Leistungen SGB III (Personen, die ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder der assistierten Ausbildung nach SGB III teilnehmen)	Erhalt der Teilnahmeberechtigung über das BAMF Personen, die ein Anerkennungsverfahren für ihre ausländischen Bildungsabschlüsse durchlaufen oder
	-Geduldete nach §60a Abs.2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (dringende humanitäre persönliche Gründe, erhebliches öffentliches Interesse)** -Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia)**	Personen, die für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen
		Personen, die eine Berufsausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung (§57, Abs.1, §54a SGB III) absolvieren

*hat ab dem Datum der Ausstellung nur 3 Monate Gültigkeit

**Vorrangig zu berücksichtigen sind Personen, die zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet sind oder Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

7

Kosten

- Die Teilnahme am Kurs ist kostenlos für **Beschäftigte**, die neben der Beschäftigung
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder
 - Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen
 - einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.
- Kostenbefreit sind auch **Auszubildende**, die eine Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten. (Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch).
 - ! Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte müssen einen Kostenbeitrag in Höhe von 2,07 Euro pro Unterrichtseinheit leisten.
(Siehe „Merkblatt-TN“, Seite 3
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/merkblatt-tn.pdf?__blob=publicationFile)

8

Sie erhalten einen Zuschuss für die Fahrtkosten, wenn Sie

- - Arbeitslosengeld II
- - Grundsicherung
- - Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- - Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten.

Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Unterrichtsort mehr als **3 km** von Ihrer Wohnung (kürzeste Fußstrecke) entfernt ist. Den Antrag stellen Sie über den Träger beim BAMF, sobald Sie sich für einen berufsbezogenen Sprachkurs angemeldet haben. (Siehe „Merkblatt-TN“ Seite 3, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/merkblatt-tn.pdf?__blob=publicationFile)

9

Kinderbetreuung

- Wenn Sie Unterstützung bei der Organisation von Kinderbetreuung benötigen, wenden Sie sich bitte an den Kursträger.
- Laut § 10 der DeuFöV soll das Bundesamt die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung durch ein Kinderbetreuungsangebot unterstützen, soweit für mindestens drei betreuungsbedürftige Kinder der Teilnehmenden kein örtliches Betreuungsangebot verfügbar ist.
- Für Teilnahmeberechtigte, die Kinder zu erziehen haben, sollen die Module als Elternkurse angeboten werden. (Siehe „Merkblatt-TN“, Seite 3 http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/merkblatt-tn.pdf?__blob=publicationFile)



10

Kursangebot

- Die Kurse setzen sich aus Basismodulen (vom B1 zu B 2, vom Niveau B 2 zu C 1, vom C1 zu C 2) und Spezialmodulen für Personen im Anerkennungsverfahren und fachspezifische Spezialmodule zusammen.
- Das Eingangssprachniveau ist B1, es werden jedoch Spezialmodule für Personen angeboten, die trotz Teilnahme am Integrationskurs das Sprachniveau B1 nicht erreicht haben.
- Angeboten werden sollen auch Online-Module und „virtuelle Klassenzimmer“. (Siehe „Modulkonzept“:
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/modulkonzept.pdf?__blob=publicationFile)
- Die Kurse können in VZ (25 UE/Woche) oder in TZ (19 UE/Woche) angeboten werden und vormittags, nachmittags oder abends stattfinden.
- Zum Kursbeginn müssen mindestens 15 Teilnehmer starten (max. dürfen es 25 TN sein).

11

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen finden Sie unter
www.bamf.de

Rabia Ünlü, LL.M.EuR
Koordination

Tür an Tür - Integrationsprojekte gGmbH
MigraNet - IQ Landesnetzwerk Bayern
Wertachstr. 29
86153 Augsburg
Tel.: 0821 / 90 799-49
Fax: 0821 / 90 799-11
www.tuerantuer.de www.migranet.org

Geschäftsführung: Tulay Ates-Brunner und Stephan Schiele

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

